

Leistungsvereinbarung vom 1. Juli 2015 bis 31. Dezember 2019

über den Betrieb der Koordinationsstelle Alter Kanton Solothurn

zwischen

Auftraggeber:

Departement des Innern des Kantons Solothurn, vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit (nachfolgend ASO bzw. Auftraggeber genannt)

und

Auftragnehmer:

Stiftung Pro Senectute Kanton Solothurn, vertreten durch Ida Boos Waldner, Geschäftsleiterin, und Peter Leimer, Stiftungsratsmitglied (nachfolgend Pro Senectute bzw. Auftragnehmer genannt)

1. Ausgangslage

Das Sozialgesetz im Kanton Solothurn legt die Altersarbeit in den Verantwortungsbereich der Einwohnergemeinden. Der Kanton führt gemäss Sozialgesetz § 118 eine Anlauf- und Koordinationsstelle Alter, mit dem Ziel, Gemeinden sowie öffentliche und private Institutionen fachlich zu beraten, Institutionen und Aktivitäten von älteren Menschen zu unterstützen sowie Projekte zum Alter, zur Alterskultur und – Partizipation zu begleiten und zu fördern.

Nach § 23 Sozialgesetz kann der Regierungsrat in kantonalen Leistungsfeldern Leistungsvereinbarungen mit Dritten abschliessen. Der Kanton Solothurn lagerte die Führung der Koordinationsstelle Alter Kanton Solothurn und die damit einhergehenden Aufgaben erstmals im Juli 2011 an die Stiftung Pro Senectute Kanton Solothurn aus. Nach den Erfahrungen der letzten vier Jahre erfüllt die Stiftung Pro Senectute Kanton Solothurn hinsichtlich Struktur, Betriebskonzept, Fachlichkeit, Organisation, Wirtschaftlichkeit und finanzieller Stabilität die notwendigen Voraussetzungen zur weiteren Auslagerung der Aufgaben gemäss Sozialgesetz.

2. Ziel und Zweck

Mit der vorliegenden Leistungsvereinbarung werden Art, Qualität und Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Dienstleistungsangebote, die finanzielle Abgeltung durch das ASO und die Beziehung zwischen den Vertragsparteien geregelt.

Die Leistungsvereinbarung gründet im Interesse der Vertragsparteien, die vereinbarten Regelungen zu verwirklichen. Sie bezweckt eine gegenseitige Bindung der beiden Vertragsparteien während der in Ziffer 12 vereinbarten Vertragsdauer und will den einseitigen Verzicht auf die Erfüllung der vertraglichen Pflichten ausschliessen.

Das ASO prüft, ob die Vorgaben eingehalten werden. Werden sie nicht erfüllt, ist die Leistungsvereinbarung anzupassen oder aufzulösen. Vorbehalten bleiben die vertraglich festgelegten Sanktionen.

Das Hauptziel des Auftrags ist es, Einwohnergemeinden sowie öffentliche und private Institutionen im Bereich Alter fachlich zu beraten. Besonders wichtig sind dabei die Koordinationsfunktion der zu betreibenden Fachstelle und die Vernetzung mit anderen im Altersbereich tätigen Organisationen.

Zielgruppen der Koordinationsstelle Alter sind die Einwohnergemeinden des Kantons Solothurn, öffentliche und private Institutionen sowie weitere Akteure und Akteurinnen, die Dienstleistungen und Aktivitäten für ältere Menschen anbieten. Zudem richten sich die Tätigkeiten der Koordinationsstelle Alter auch an die breite Öffentlichkeit und an Interessierte.

3. Grundlagen

3.1 Rechtsgrundlagen

Die nachfolgend aufgeführten Rechtsgrundlagen sind verbindlich und zwingend einzuhalten.

- Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1)
- Sozialverordnung vom 29. Oktober 2007 (SV; BGS 831.2)

3.2 Soziale Grundlagen

- Leitbild Familie und Generationen des Kantons Solothurn, Dezember 2009

4. Auftrag an die Pro Senectute

Das Departement des Innern des Kantons Solothurns, vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit, schliesst mit der Stiftung Pro Senectute eine Leistungsvereinbarung über den Betrieb der Koordinationsstelle Alter im Kanton Solothurn ab. Der Auftragnehmer erfüllt unter dem Namen „Koordinationsstelle Alter Kanton Solothurn“ die in dieser Leistungsvereinbarung festgeschriebenen Leistungen und Massnahmen.

4.1 Aufgaben im Überblick

Nachfolgende Aufgaben werden durch den Auftragnehmer abgedeckt:

4.1.1 Fachberatung für Gemeinden, öffentliche und private Institutionen

- Bedarfsgerechte und aufsuchende Abklärung, Begleitung und Beratung von Einwohnergemeinden im Bereich Alter

4.1.2 *Sensibilisierung, Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung*

- Erarbeitung eines eigenen Profils der Koordinationsstelle Alter Kanton Solothurn
- Vernetzung mit anderen im Altersbereich tätigen Organisationen
- Sensibilisierungsarbeit in der Öffentlichkeit

4.2 Fachliche Anforderungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich und stellt sicher, dass

- die operative Führung der Koordinationsstelle Alter Kanton Solothurn wahrgenommen wird;
- Die Stellenleitung für das Funktionieren der Angebote und die Qualitätssicherung verantwortlich ist,
- Ein Qualitätsmanagementsystem besteht,
- periodisch interne Beurteilungen der Mitarbeitenden erfolgen,
- die angestellten Mitarbeitenden der Koordinationsstelle Alter Kanton Solothurn über eine geeignete Ausbildung verfügen,
- zielgerichtete, fachspezifische und transparente Arbeitsmethoden angewendet werden,
- die Mitarbeitenden sich spezifisch weiterbilden können
- durch gezielte organisatorische Massnahmen die Angebote der Koordinationsstelle Alter Kanton Solothurn für Personen und Gemeinden aus allen Kantonsgebieten nutzbar gemacht werden.

Die Arbeitsverhältnisse sollen sich an den Strukturen und Gepflogenheiten der kantonalen Verwaltung Solothurn anlehnen. Die Besoldungshöhe findet ihre obere Begrenzung in der kantonal vergleichbaren Besoldungsstruktur. Bei Nichtbesetzung einer Stelle ist die nicht ausbezahlte Lohnsumme für den Zeitraum der Vakanz zurückzuzahlen.

Qualifizierte Mitarbeitende verfügen über einen Hochschul- oder Universitätsabschluss im Sozialbereich (Soziale Arbeit, Sozialwissenschaften oder eine vergleichbare Ausbildung) und Berufserfahrung. Kenntnisse der kantonalen Gegebenheiten und Verständnis für politische Prozesse sind Voraussetzung. Aufgaben des Bereichs Administration sind durch Sachbearbeiterinnen respektive Sachbearbeiter mit kaufmännischer (oder vergleichbarer) Ausbildung zu besetzen.

5. Detaillierte Beschreibung der Leistungen

5.1 Fachberatung für Gemeinden, öffentliche und private Institutionen

Wirkungsziele / Outcome	Leistung / Massnahme	Zielgruppen	Vorgehen zur Zielerreichung (Kurzbeschreibung)	Output (quantitative Zielsetzung)	Qualitätssicherung	Finanzierung (Jährlich)
Die Einwohnergemeinden im Kanton Solothurn betreiben aktive Alterspolitik und werden dabei von der kantonalen Koordinationsstelle Alter beraten und begleitet.	Bedarfsgerechte und aufsuchende Abklärung, Begleitung und Beratung von Einwohnergemeinden im Bereich Alter	Einwohnergemeinden des Kantons Solothurn	<ol style="list-style-type: none"> Ist-Analyse/Umfrage auf kantonaler Ebene bezüglich bereits vorhandenen alterspolitischen Tätigkeiten und Strukturen auf Ebene der Einwohnergemeinde: <ul style="list-style-type: none"> Erfassung von Leitbildern, Konzepten, Strukturen und Organen Identifizierung von Schlüsselpersonen Abklärung der Mitwirkungsbereitschaft Entwicklung und Erarbeitung eines Tools zur Standortbestimmung bezüglich Altersfreundlichkeit von Einwohnergemeinden. 	<p>Leistungsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> Nach 6 Monaten ist die Umfrage entwickelt, durchgeführt und ausgewertet Ab Januar 2016: jährlich werden Standortbestimmungen in 4 Gemeinden durchgeführt. <p>Indikator: Anzahl Gemeinden, bei welchen Massnahmen eingeleitet und umgesetzt wurden.</p>	Aussagen zu qualitativen Aspekten	CHF 15'000.-

5.2 Sensibilisierung, Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung

<p>Die kantonale Koordinationsstelle Alter ist bei Gemeinden, öffentlichen und privaten Institutionen als Fachstelle bekannt und sie ist gut mit den relevanten Zielgruppen und weiteren im Altersbereich tätigen Organisationen vernetzt.</p>	<p>Erarbeitung eines eigenen Profils der Koordinationsstelle Alter Kanton Solothurn. Vernetzung mit anderen im Altersbereich tätigen Organisationen. Sensibilisierungsarbeit in der Öffentlichkeit.</p>	<p>Einwohnergemeinden Kt. Solothurn Verband der Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) Fachpersonen Interessierte Öffentlichkeit</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Anpassung und Überarbeitung des Internetauftritts. Eigener Auftritt für die Koordinationsstelle Alter Kanton Solothurn. 2. Erstellung einer aktuellen Online-Dokumentation mit Fachinformationen zum Thema Alter. 	<p>Leistungsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Internetauftritt ist angepasst/erneuert bis 31.12.2015. Danach wird er laufend aktualisiert. - Die Angebotsübersicht ist bis 1.7.2016 erstellt und wird danach laufend aktualisiert. <p>Indikatoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nutzungsstatistiken der Internetseite 	<p>Regelmässige Aktualisierung und Ergänzung der Internetseite, der Online-Dokumentation.</p>	<p>CHF 15'000.-</p>
<p>Die vielfältigen Angebote im Bereich Alter sind bekannt und zugänglich.</p>			<ol style="list-style-type: none"> 1. Erarbeitung einer eigenen oder Implementierung einer bestehenden kantonspezifischen Angebotsübersicht (u.a. Vernetzung mit Informationen anderer Fachstellen, Kooperation mit anderen im Altersbereich tätigen Organisationen) 2. Fachnewsletter an relevante Zielgruppe. 3. Medienarbeit 	<ul style="list-style-type: none"> - Jährlich werden vier Fach-Newsletter erstellt und versendet. Im 2015 werden entsprechend zwei Fach-Newsletter versendet. <p>Indikatoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anzahl Adressaten des Fachnewsletters - Anzahl Medienberichte zur kantonalen Koordinationsstelle und deren Angebote 	<p>Regelmässige Aktualisierung der Angebotsübersicht</p>	

5.3 Öffentlichkeitsarbeit

Die Koordinationsstelle Alter Kanton Solothurn verfügt über ein Konzept für Öffentlichkeitsarbeit und arbeitet situativ bedarfsgerecht mit dem Auftraggeber zusammen. Der Auftraggeber ist regelmässig über die Öffentlichkeitsarbeit der Koordinationsstelle Alter Kanton Solothurn zu informieren. Die Unterstützung des Kantons durch den Sportfonds und den Lotteriefonds (vgl. Punkt 7) ist in geeigneter Form publik zu machen.

5.4 Rechenschaftsberichterstattung für den Kanton

Während der Vertragsdauer erstellt der Auftragnehmer dem ASO jährlich einen Bericht, welcher Rechenschaft über die vereinbarungsgemässe Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel sowie die erzielte Wirkung abgibt. Der Auftragnehmer berichtet über die festgelegten Indikatoren der Qualitätssicherung und führt eine Statistik, welche u.a. Auskunft über die quantitativen und qualitativen Zielsetzungen gibt.

Dieser Bericht inklusive der Statistik sind dem ASO bis spätestens Ende April des folgenden Jahres zusammen mit der detaillierten Jahresrechnung inkl. Revisionsbericht und einem Personalspiegel der Koordinationsstelle Alter Kanton Solothurn unaufgefordert vorzulegen. Die Reportinggespräche finden jährlich spätestens bis Mitte Juni statt.

Es werden folgende Beurteilungsperioden festgelegt:

1. Beurteilung 1.7.2015. – 31.12.2015; Einreichen des Leistungsreportings bis Ende April 2016; Reportinggespräch im Juni 2016
2. Beurteilung 1.1.2016 – 31.12.2016; Einreichen des Leistungsreportings bis Ende April 2017; Reportinggespräch im Juni 2017
3. Beurteilung 1.1.2017 – 31.12.2017; Einreichen des Leistungsreportings bis Ende April 2018; Reportinggespräch im Juni 2018
4. Beurteilung 1.1.2018 – 31.12.2018; Einreichen des Leistungsreportings bis Ende April 2019; Reportinggespräch im Juni 2019
5. Beurteilung 1.1.2019 – 31.12.2019; Einreichen des Leistungsreportings bis Ende April 2020; Reportinggespräch im Juni 2020

Der durch den Auftraggeber erstellte Reportingbericht wird der Trägerschaft sowie der Fachstellenleitung zur Stellungnahme vorgelegt. Nach erfolgter Stellungnahme ergeht eine Verfügung über die Genehmigung respektive Abweisung des Berichtes und über die Erteilung respektive Nichterteilung der Decharge.

Zusätzlich hat der Auftragnehmer jeweils bis spätestens Ende Juli des Folgejahres einen summarischen Zwischenbericht einzureichen, welcher Auskunft gibt über den Verlauf und den aktuellen Stand der zu erbringenden Leistungen. Der erste Zwischenbericht ist spätestens Ende Juli 2016 fällig.

5.5 Audit

Der Auftraggeber kann einen Audit anordnen, um finanzielle und / oder fachliche Bereiche zu überprüfen und Verbesserungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Die Persönlichkeitsrechte des Klientels sind dabei zu respektieren (Geheimhaltung, Datenschutz).

5.6 Zusammenarbeit der Koordinationsstelle Alter mit dem Amt für soziale Sicherheit

Die Abteilung Soziale Förderung und Generationen des Amtes für soziale Sicherheit bestimmt eine zuständige Fachperson, die für Kontrakt und Controlling der Leistungsvereinbarung verantwortlich ist. Sie kann die Stellenleitung und die Mitarbeitenden der Koordinationsstelle Alter bei strategischen und inhaltlichen Fragestellungen unterstützen.

Zwischen der Fachperson des ASO und dem Auftragnehmer finden bei Bedarf Austauschsitzen bezüglich relevanter Themen statt. Inhalt und Beschlüsse werden vom Auftragnehmer protokolliert und dem Auftraggeber zugestellt. Die Vertragspartner pflegen eine professionelle, sachbezogene und lösungsorientierte Zusammenarbeit im Bereich Alter und kommunizieren offen miteinander.

5.7 Einsichtsrecht der Finanzkontrolle des Kantons Solothurn

Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass gemäss § 62 Abs.1 lit. E WOVG (Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung; BGS 115.1) die Finanzkontrolle des Kantons Solothurn ebenfalls ein Einsichtsrecht in ihre Buchhaltung hat.

6. Informations- und Auskunftspflicht

Der Auftragnehmer informiert frühzeitig über auftauchende Schwierigkeiten, die einen normalen Betrieb der Koordinationsstelle Alter in fachlicher, organisatorischer und/oder finanzieller Hinsicht beeinträchtigen könnten.

Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit nach vorheriger Ankündigung bei dem Auftragnehmer Auskünfte über die zu erbringenden Leistungen einzuholen und Einblick in das Rechnungswesen der Koordinationsstelle Alter zu erhalten.

7. Finanzierung

7.1 Globalbudget

Die Finanzierung von jährlich CHF 30'000.- erfolgt aus dem ordentlichen Staatsbudget.

Mit dem Beitrag von CHF 30'000.- aus dem ordentlichen Staatsbudget sind alle Leistungen und Massnahmen in den definierten Leistungsbereichen sicherzustellen. Die Abgel-

Die personellen und strukturellen Kosten für die Erfüllung dieser Aufgaben sind im Beitrag inbegriffen.

Die Finanzierung aus dem ordentlichen Staatsbudget steht unter dem Vorbehalt, dass der Kantonsrat den Betrag im Rahmen des Voranschlages endgültig bewilligt.

7.2 Eigenmittel und Zuwendungen Dritter

Finanzielle Eigenmittel des Auftragnehmers und zweckgebundene Zuweisungen Dritter sind zusammen mit der Jahresrechnung transparent auszuweisen.

7.3 Leistungsabgeltung durch das ASO und Zahlungsmodus

Dem Auftragnehmer wird für den Betrieb der Koordinationsstelle Alter Kanton Solothurn zwei Mal jährlich per Ende Juli sowie per Ende Januar eine Pauschalabgeltung aus der ordentlichen Staatsrechnung gewährt. Pro Jahr beläuft sich dies auf nachfolgende Beträge:

Jahr	2015 (1.7. 2015 – 31.12.2015)	2016	2017	2018	2019
Beitrag ordentliche Staatsrechnung	CHF 15'000	CHF 30'000	CHF 30'000	CHF 30'000	CHF 30'000

7.4 Rückforderung

Sämtliche Leistungsabgeltungen für die Erbringung der bestellten Angebote verstehen sich im Sinne eines Kostendaches. Stellt sich im Verlaufe eines Betriebsjahres heraus, dass die Beträge nicht ausgeschöpft werden, so sind die nicht verwendeten Mittel zurück zu bezahlen oder sie werden mit den Leistungsabgeltungen für Folgejahre verrechnet. Die Rechnung des Vorjahres hat die Verwendung der Gelder transparent auszuweisen und ist dem Rechenschaftsbericht beizulegen.

8. Struktur und geistiges Eigentum

8.1 Infrastruktur

Der Auftragnehmer ist für die Bereitstellung von geeigneten Räumen selbst verantwortlich. Die übliche Erreichbarkeit der Koordinationsstelle Alter Kanton Solothurn zu den Bürozeiten ist vom Auftragnehmer sicherzustellen, ebenso ein zweckdienliches Stellvertretungssystem.

8.2 Anstellung und Personalverantwortung

Der Auftragnehmer stellt das Personal der Koordinationsstelle Alter Kanton Solothurn an. Er führt das Personal in allen Belangen des Anstellungsverhältnisses und ist für die Erstellung eines genügenden Pflichtenhefts gegenüber den Angestellten besorgt. Vor Neuanstellungen von Fachpersonal ist das Amt für soziale Sicherheit zu informieren.

8.3 Geistiges Eigentum

Die durch die Koordinationsstelle Alter Kanton Solothurn aufgrund dieser Leistungsvereinbarung neu und ausschliesslich für den Kanton erarbeiteten Konzepte, Produkte, Hilfsmittel, Informationen sowie die durch den Auftraggeber finanzierte Infrastruktur und Güter sind Eigentum des Auftraggebers und müssen diesem bei einer Beendigung der Zusammenarbeit zur Verfügung gestellt werden. Eine allfällige finanzielle Abgeltung bei Übernahme von Materialien ist im Einzelfall zu klären.

9. Sanktionen bei Schlecht- oder Nichterfüllung

Bestehen seitens des Auftragnehmers Gründe, die dazu führen, dass er die Tätigkeiten, zu denen er sich in der vorliegenden Leistungsvereinbarung verpflichtet hat, in fachlicher, organisatorischer und / oder finanzieller Hinsicht schlecht oder nicht erfüllen kann, informiert er den Auftraggeber unverzüglich darüber.

Wenn der Auftragnehmer Tätigkeiten, zu welchen er sich in der vorliegenden Leistungsvereinbarung verpflichtet hat, schlecht oder nicht erfüllt, hält der Auftraggeber den Auftragnehmer an, die Tätigkeiten gehörig zu erfüllen (Mahnung). Dabei droht der Auftraggeber für den Fall des Unterlassens der gehörigen Erfüllung die möglichen Sanktionen an. Mögliche Sanktionen sind die teilweise oder gesamte Rückforderung der Finanzbeiträge samt Zins, resp. die Kürzung oder Streichung der noch nicht erbrachten Finanzhilfe.

Bevor der Auftraggeber allfällige Sanktionen ergreift, wird dem Auftragnehmer das Recht zur Stellungnahme eingeräumt. Erfüllt der Auftragnehmer trotz Mahnung die Leistungen schlecht oder nicht, kündigt der Auftraggeber die Sanktion(en) schriftlich an.

10. Schweigepflicht und Datenschutz

Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die Mitarbeitenden der Koordinationsstelle Alter Kanton Solothurn der beruflichen Schweigepflicht unterstellt sind.

Ebenfalls sind die Datenschutzregeln einzuhalten. Die Mitarbeitenden geben nur ausdrücklich autorisierte Adressen weiter. Sensible Daten werden vor dem Zugriff Unbefugter geschützt. Der Auftragnehmer sichert die Daten gegen Verlust (Brand, Diebstahl) und gegen Einsicht durch Unberechtigte.

11. Haftung

Der Auftragnehmer ist für die Versicherung des Personals und des Betriebs verantwortlich.

12. Vertragsdauer und Kündigung

Dieser Vertrag löst nach Eintritt der Rechtskraft die Leistungsvereinbarung für die Jahre 2011 – 2015 ab. Vorbehaltlich der Zustimmung des Regierungsrates tritt er mit gegenseitiger Unterzeichnung rückwirkend per 1. Juli 2015 in Kraft und dauert bis 31. Dezember 2019. Er ist mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende Dezember jeden Jahres kündbar.

Auftraggeber und Auftragnehmer haben grundsätzlich eine Option zur Verlängerung. Diesbezügliche Vertragsverhandlungen sind bis spätestens Ende Juli 2019 gegenseitig zu vereinbaren und stehen unter dem Vorbehalt, dass der Regierungsrat der neuen Leistungsvereinbarung zustimmt.

13. Veränderung der Verhältnisse und Vertragsanpassungen

Kann eine Partei die Vereinbarung aufgrund nicht voraussehbarer wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht einhalten, ist die Vereinbarung in gegenseitigem Einverständnis entsprechend anzupassen. Änderungen/Anpassungen dieses Vertrages bedürfen der schriftlichen Form und müssen die Unterschriften von beiden Vertragsparteien enthalten.

14. Anwendbares Recht

Den Vertragsparteien ist es ein Anliegen, dass allfällige Konflikte, die sich aus diesem Vertrag ergeben, einvernehmlich gelöst werden können.

Im Übrigen werden die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechtes sowie subsidiär die Bestimmungen des Obligationenrechtes über die Entstehung, Erfüllung und Aufhebung der Verträge auf diesen Vertrag für anwendbar erklärt.

15. Unterschriften

Dieser Vertrag wird zweifach gleichlautend ausgestellt und unterzeichnet.

Solothurn, den

Solothurn, den

Auftraggeber

Auftragnehmer

Amt für soziale Sicherheit

Dr. iur. Claudia Hänzi
Chefin ASO

Stiftung Pro Senectute

Ida Boos Waldner
Geschäftsleiterin

Kurt Altermatt
Stiftungsratsmitglied